

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 148 (1982)

**Heft:** 4

**Artikel:** Lebensmittelbeschaffung in der Armee

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-54411>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Lebensmittelbeschaffung in der Armee

## 1 Grunderlasse

Die Beschaffung von Lebensmitteln für die Armee (durch die Truppe und das Oberkriegskommissariat) ist in verschiedenen Gesetzeserlassen, Verordnungen, Verfügungen und Weisungen diverser Instanzen umschrieben. Die wesentlichen Vorschriften sind nachstehend aufgeführt:

- Regl. 51.3, Verwaltungsreglement (VR) für die Schweiz. Armee, gültig ab 1.1.80.
- Regl. 51.3/VIII, Vorschriften über die Lieferungen von Verpflegung, gültig ab 1.1.66.
- Regl. 52.31, Versorgung, gültig ab 1.7.77. Weisungen des Generalstabschefs für die Selbstsorge im aktiven Dienst, gültig ab 1.1.77.
- Regl. 60.1, Der Truppenhaushalt.
- Verordnung über das Einkaufswesen des Bundes vom 22.5.62, Verfügung des EMD über das Einkaufswesen im EMD vom 23.1.69.

## 2 Beschaffungsarten

Die Beschaffung der Lebensmittel wird im Instruktionsdienst durch das EMD, im aktiven Dienst durch das Armeekommando im Einvernehmen mit den kriegswirtschaftlichen Organen bestimmt. Das VR sieht für die Schweiz. Armee folgende **Beschaffungsarten** vor:

- Selbstsorge
- Nachschub
- Vorsorge des Platzkommandanten
- Vorsorge der Gemeinden

Im Instruktionsdienst beschränkt sich die Beschaffung von Lebensmitteln fast ausschliesslich auf **Selbstsorge oder Nachschub**. Die Versorgung durch die Organe des Mobilmachungsplatzes erfolgt bei befohlenen Kriegsmobilmachungsübungen oder bei Kriegsmobilmachung nach besonderen Weisungen des Kommandanten des Mobilmachungsplatzes.

Die **Verpflegung durch die Gemeinde** bildet die Ausnahme. Diese Regelung sieht vor, dass die Gemeindebehörden auf Bestellung hin einzelne Mahlzeiten oder ganze Tagesverpflegungen gegen Bezahlung für ganze Einheiten (Stäbe), Detachemente oder einzelne Wehrmänner bereitzustellen haben. In der Folge werden nur noch die zwei wichtigsten Beschaffungsarten, die Selbstsorge und der Nachschub, erläutert.

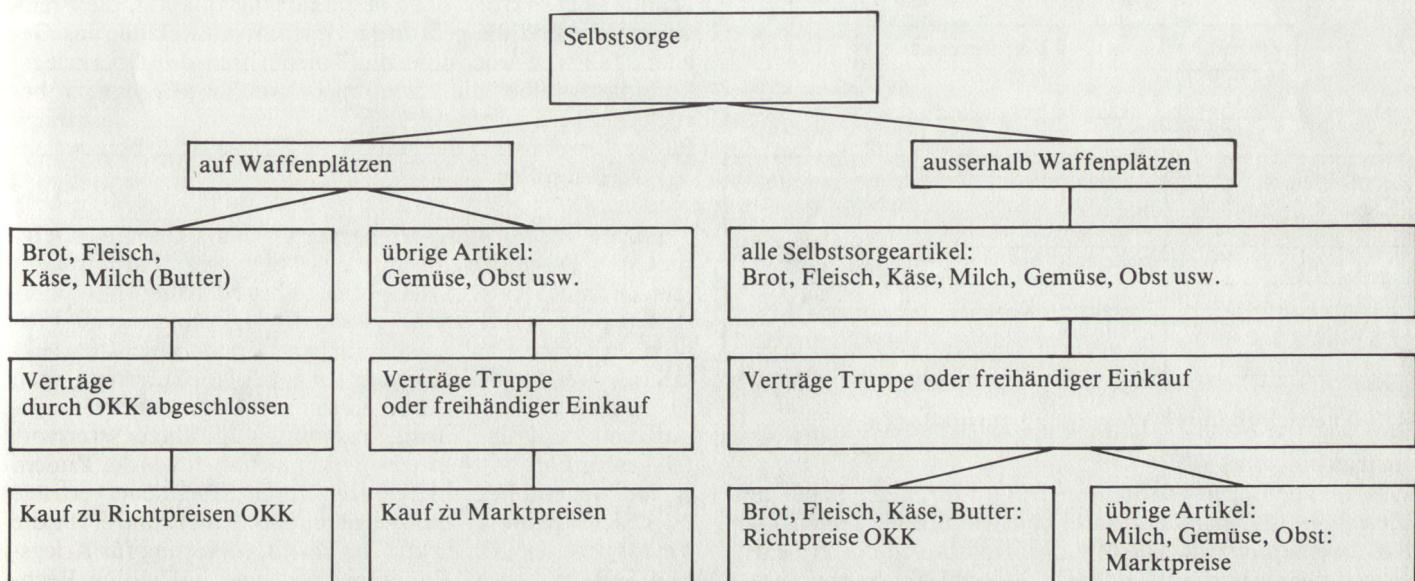
## 3 Selbstsorge

Die Beschaffung durch Selbstsorge erfolgt entweder im freihändigen Einkauf oder aufgrund von Lieferungsverträgen.

### 3.1 Instruktionsdienst

Die Selbstsorge im Instruktionsdienst ist wie im untenstehenden Organigramm geregelt:

Bei Versorgung der Truppe ab Basisversorgungsplatz hat die Truppe Brot, Fleisch und Käse durch **Nachschub** zu ziehen.



## Waffenplatzlieferanten

Auf Waffenplätzen bestimmt das OKK die Lieferanten von Brot, Fleisch, Käse und Milch. Die Lieferung dieser Artikel wird jährlich einmal in der Fachpresse ausgeschrieben. In erster Linie werden die auf dem Waffenplatz ansässigen Lieferanten berücksichtigt.

Das OKK teilt der Truppe die Lieferanten und die festgesetzten Preise mit den Verzeichnissen der Waffenplatzlieferanten mit. Die Truppe muss die hier aufgeführten Lieferanten berücksichtigen.

Für alle übrigen Artikel gelten die gleichen Bestimmungen wie nachstehend.

## Übrige Lieferanten der Truppe

Die Wahl der Lieferanten für die Beschaffung durch Selbstsorge ausserhalb der Waffenplätze erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements für die Schweiz-Armee durch die Truppenrechnungsführer selbst. Diese Lebensmittel hat die Truppe am Unterkunftsor oder in der nächsten Umgebung zu beziehen. Die Ortslieferanten sind auch dann gegenüber den auswärtigen Lieferanten vorzuziehen, wenn erstere einen höheren Preis für die gleiche Qualität der Ware verlangen.

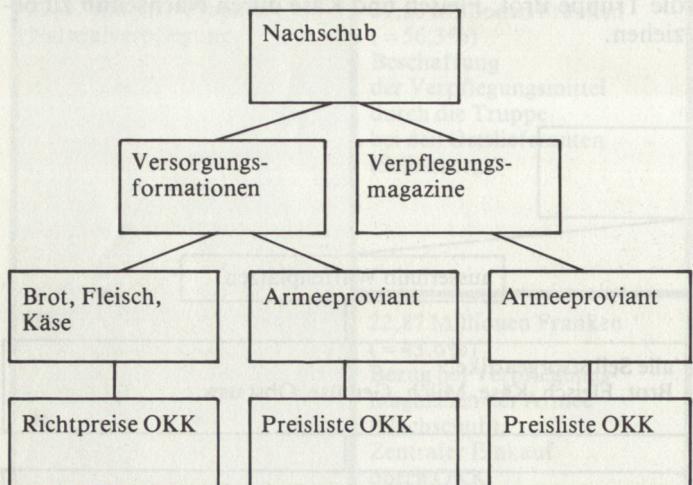
Der Truppenrechnungsführer klärt bei der Erkundung mit dem Gemeindevertreter ab, welche Lieferanten zu berücksichtigen sind. Bei dieser Gelegenheit hat er auch die Leistungsfähigkeit der Lieferanten zu prüfen und mit ihnen über Bestellung und Ablieferung der Ware sowie die Preisgestaltung zu verhandeln.

## 3.2 Aktiver Dienst

Im aktiven Dienst erfolgt die Selbstsorge gemäss den Weisungen des Generalstabschefs für die Selbstsorge. Die Truppe hat im Einvernehmen mit den kriegswirtschaftlichen Organen der Gemeinden die Lieferung von Milch, Butter, Eier, Grüngemüse, Kartoffeln und Obst bei Ortslieferanten im Einsatzraum vorzunehmen. Dabei ist den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung in jedem Fall Rechnung zu tragen.

## 4 Nachschub

Das Gros des Bedarfs an Lebensmitteln erhält die Truppe durch Nachschub von Versorgungsformationen oder von Verpflegungsmagazinen:



## 4.1 Nachschub durch Versorgungsformationen

### Instruktionsdienst

Die Versorgungsformationen produzieren Brot und Fleisch in zivilen oder armee-eigenen Einrichtungen. Der Käse wird durch die Versorgungsformationen durch Selbstsorge im Einsatzraum beschafft. Alle übrigen haltbaren Ar-

tikel beziehen sie bei Verpflegungsmagazinen der Armee (sogenannter Armeeproviant).

### Aktiver Dienst

Der Nachschub an die Truppe ist im aktiven Dienst gleich wie im Instruktionsdienst geregelt. Dagegen haben die Versorgungsformationen die Rohstoffe für die Herstellung des Brotes, das Schlachtvieh, den Käse sowie die übrigen haltbaren Artikel bei Lieferanten gemäss besonderen Lieferantenlisten zu beziehen.

## 4.2 Nachschub durch Verpflegungsmagazine der Armee

Die armee-eigenen Vorräte an Lebensmitteln (Armeeproviant) sind im Instruktionsdienst in Verpflegungsmagazinen der Armee eingelagert. Der Umsatz der Ware erfolgt durch Schulen und Kurse, teilweise durch Zwangszuteilung (Pflichtkonsum) einer bestimmten Menge pro Wehrmann und für eine bestimmte Dienstdauer.

### Beschaffung durch das Oberkriegskommissariat

Der gesamte Armeeproviant wird durch das Oberkriegskommissariat zentral beschafft. Das Sortiment umfasst circa 60 Artikel und ist in 10 Warengruppen gegliedert:

- Backwaren
- Fleischwaren
- Käse
- Getränkeartikel
- Suppenpräparate
- Getreideprodukte
- Gemüsekonserven
- Speiseöl/-fett
- Süßwaren
- Verschiedenes.

Das OKK ermittelt den **Bedarf an Lebensmitteln** aufgrund des Verbrauchs der Truppe im Instruktionsdienst. Anschliessend erfolgt die Einladung zur Offertstellung bei den Lieferanten. Die eingegangenen Offerten werden geprüft. Es folgen die Verkaufsverhandlungen, die schliesslich zum Vertragsabschluss führen. Das OKK legt grossen Wert auf termingerechte und qualitätskonforme Ablieferung. Für jeden einzelnen Artikel erlässt das OKK nebst den allgemeinen Geschäftsbedingungen sogenannte Warenpezifikationen. Darin sind die Vorschriften über Qualitätsbezeichnung, Rezepturen, Nettogewichte, Verpackungsmaterialien, garantierte Haltbarkeit enthalten.

### Wahl der Lieferanten

Die Einkaufsverordnung des Bundes schreibt vor, dass die Lieferanten aufgrund von **Vergleichen der Offerten** zu wählen seien. Dabei sollen besonders die Qualität, die Preiswürdigkeit und die geordnete Geschäftsabwicklung ins Gewicht fallen. Ferner sind die Vorschriften des Oberkriegskommissärs über die Lieferungen von Verpflegung zu berücksichtigen, wonach nur gutbeleumundete, leistungsfähige Lieferanten, die Schweizer Bürger sind, berücksichtigt werden sollen.

Für die Beschaffung des Armeeprovants kommen **Lieferanten** in Frage, welche einerseits Lebensmittel importieren (zum Beispiel Kaffee, Reis) oder selbst Nahrungsmittel herstellen oder verarbeiten. Handelsfirmen ohne eigene Produktion können aus verständlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Die Beschaffung bei konkurrenzfähigen Firmen im Ausland würde einen vermehrten Verwaltungsaufwand zur Folge haben, weshalb ein allfälliger Preisvorteil gesamthaft gesehen sehr gering ausfallen würde. Zudem ist die Mehrzahl der Lieferanten durch Pflichtlagerverträge oder Sicherstellungsverträge gebunden, Lebensmittel für die Versorgung der Armee und der Zivilbevölkerung für Kriegs- und Krisenzeiten an Lager zu legen und auf eigene Rech-

nung und Gefahr umzusetzen. Es wäre nicht recht, wenn die öffentliche Hand die Lieferanten verpflichtet, solche Aufgaben zu übernehmen und diese dann bei der Vergebung von Aufträgen für die Lieferung von Lebensmitteln für die Armee nicht berücksichtigen würde.

## 5 Qualität der Lebensmittel

Die Lebensmittel müssen **gesund und unverfälscht** zur Ablieferung gelangen und allen Anforderungen der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen entsprechen.

Bei den **Frischprodukten** hat sich der Lieferant an die Qualitätsanforderungen gemäss den Bestimmungen des Lie-

ferungsvertrages zu halten. Der Rechnungsführer kontrolliert die Waren bei der Anlieferung. Dazu gibt ihm das Reglement «Der Truppenhaushalt» für jeden Artikel Angaben über besondere Qualitätsmerkmale, die einzuhalten sind.

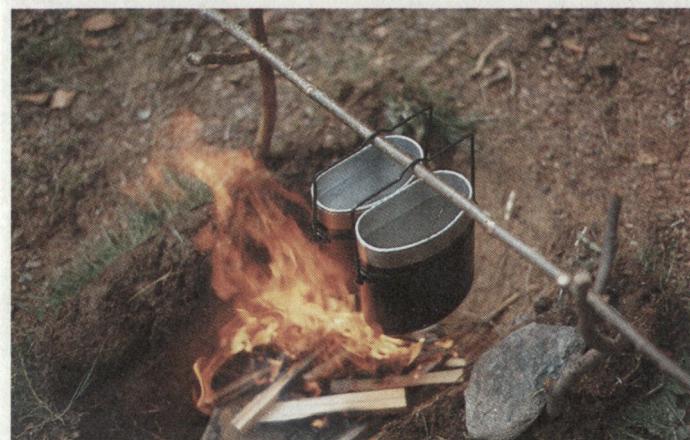
Bei den Artikeln des **Armeeproviantsortimentes** werden in bezug auf die Qualität die gleichen Ansprüche gestellt wie im zivilen Handel. Dazu müssen die Lieferanten je nach Artikel eine Haltbarkeit von 2 bis 5 Jahren garantieren. Diese Anforderung stellt zusätzliche Ansprüche an die Qualität des Produktes selbst und an die Verpackung desselben. Die Verpackung muss das Produkt vor äusseren Einflüssen (Verschmutzung, Feuchtigkeit usw.) gut schützen. Ferner ist bei der Wahl der Verpackung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Armeeproviantartikel vor dem Verbrauch mehrmals umgelagert und transportiert werden müssen.



a) Nachschub an Verpflegung.



d) Fassen der Verpflegung.



b) Auch das Selbstgekochte aus der Gamelle schmeckt.



e) Verpflegung im Feld.



c) Die Truppenküche liefert das Essen in Kochkisten.



f) Verpflegung im Essraum der Kaserne.